

Ordnung des Kindergarten „Klecks“
– Kindergarten Klecks e. V. –
(gültig ab September 2024)

I. Träger

Der Träger des Kindergartens Klecks ist der Verein Kindergarten Klecks e.V. Der Kindergarten wird durch den Vorstand des Kindergarten Klecks e.V. verwaltet und nach außen vertreten.

II. Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es, insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu ermöglichen in einem Umfeld, welches dem Bedürfnis des Kindes nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht wird.

III. Öffnungszeiten des Kindergartens

1. Reguläre Öffnungszeiten:

Vormittags ist der Kindergarten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

Nachmittags ist der Kindergarten montags bis freitags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.

2. Sonderöffnungszeiten, Mittagessen:

In der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr ist ein Frühdienst eingerichtet. Zudem ist in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr ein Spätdienst eingerichtet. Um 12:30 Uhr wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Alle Kinder, die länger als 12:30 Uhr im Kindergarten verbleiben, nehmen automatisch daran teil.

Die Teilnahme an der Zusatzbetreuung und die Teilnahme am Mittagessen bei der Spätbetreuung bedarf der vorherigen Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt pro Halbjahr und wird jeweils von der Kindergartenleitung abgefragt.

3. Kindergartenjahr:

Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Betreuung endet mit dem Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind in die Schule wechselt und nicht erst mit dem Übergang in die Schule.

4. Schließzeiten:

Der Kindergarten hat folgende festgelegte Schließzeiten:

Innerhalb der niedersächsischen Osterferien = 1 Woche

Innerhalb der niedersächsischen Sommerferien = 3 Wochen + 2 Putz- und Planungstage

Innerhalb der niedersächsischen Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten Klecks mindestens zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen. Über die Schließzeiten werden die Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen im Voraus per Aushang informiert. Zudem wird zu Beginn des neuen Kindergartenjahres eine voraussichtliche Jahresplanung an alle Eltern ausgehändigt. Andere notwendig werdende Schließzeiten sind von dieser Informationspflicht ausgenommen, es ist jedoch angestrebt, die Erziehungsberechtigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

IV. Bringen und Abholen der Kinder

1. Die Kinder sollen vormittags bis 08:50 Uhr gebracht werden. Sofern keine Sonderöffnungszeiten beansprucht werden, sollen die Vormittagskinder zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten sollen die Kinder bis 14:30 Uhr abgeholt werden.
2. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Kindergartenpersonal und endet mit der Herausgabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder seine Beauftragten. Eine Ausdehnung der Aufsichtspflicht auf den Weg zum und vom Kindergarten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Das Fehlen eines Kindes ist dem Kindergarten am ersten Fehltag mitzuteilen.
4. Die Herausgabe der Kinder erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte.

V. Aufnahmebedingungen

1. Nur Vereinsmitglieder des Kindergarten Klecks e. V. können ihre Kinder im Kindergarten Klecks betreuen lassen. Bei Anmeldung des Kindes ist es Pflicht den Beitritt in den Elternverein zu erklären.
2. Das Mindestalter ist 3 Jahre. In Sonderfällen (Beispiel: Das Kind wird im September/Oktobre drei Jahre alt, kann auch hier eine Aufnahme erfolgen.
3. Das Kind muss frei von ansteckenden Krankheiten sein. Das Kind muss nach den jeweils geltenden StIKo-Vorgaben geimpft sein, bei Abweichungen muss eine ärztliche Begründung vorgelegt werden.
4. Sauberkeit (Trockenheit) des Kindes bei Eintritt in den Kindergarten ist keine Voraussetzung für seine Aufnahme.
5. Die Aufnahme findet in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres statt. Ausnahmen müssen mit dem Vorstand des Kindergarten Klecks e.V. abgesprochen werden.
6. Es können zurzeit nicht mehr als 20 Plätze vergeben werden. Freiwerdende Plätze können zu jeder Zeit besetzt werden.
7. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet allein die Leitung des Kindergarten Klecks. In Sonderfällen erfolgt eine Absprache mit dem Vorstand des Kindergarten Klecks e. V.

VI. Kündigung

1. Die Betreuung im Kindergarten endet mit dem Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind auf die Schule wechselt, spätestens durch den Beginn des Schulbesuchs und bedarf im Fall des Wechsels auf die Schule keiner expliziten Kündigung des Kindergartenplatzes.
2. Die Kündigung eines Kindergartenplatzes hat jeweils schriftlich zum Ende des darauffolgenden Monats zu erfolgen.
3. Kündigungen zu Beginn der Sommerferien sind nicht möglich; in diesem Fall ist zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen.

4. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Trägers für die Dauer des Rechtsanspruchs auf den Besuch des Kindergartens besteht nicht.

5. Außerordentliche Kündigungen aus wichtigem Grund sind jederzeit möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Schwere Erkrankung des Kindes

2. Häufiges oder ununterbrochenes Fernbleiben von Kindern mehr als zwei Wochen ohne Begründung auch nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Eltern

3. Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Ordnung oder der Vereinssatzung des Kindergarten Klecks e. V. trotz vorheriger Beanstandung.

VII. Ausschließung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung des Kindergarten Klecks zu informieren, wenn eine Erkrankung nach §34 Abs. 1-3 IfSG bei ihrem Kind aufgetreten ist. Die Leitung des Kindergartens Klecks hat in diesen Fällen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Auch die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten Klecks betreuten Kinder sollen in angemessener Weise informiert werden. Gemäß den Vorgaben des §34 IfSG sind Kinder vom Besuch des Kindergarten Klecks ausgeschlossen.

VIII. Beiträge

1. Für Vereinsmitglieder, welche aktuell ein Kind im vereinseigenen Kindergarten betreuen lassen, ist ein Vereinsbeitrag freiwillig.

2. Für Kinder, die bei Eintritt in den Kindergarten das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen gemäß der Gebührenordnung des Landkreises Leer angepasst und erfolgt grundsätzlich nach dem zu versteuernden Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten. Grundlage für die Staffelung ist die Selbsterklärung mit Nachweis durch Lohn-/Gehaltsabrechnung, Bilanz, Einkommenssteuerbescheid oder ähnlicher Dokumente. Üblicherweise werden hierzu Dokumente herangezogen, die die Einkommenssituation im vorletzten Jahr vor dem aktuellen Kindergartenjahr wiedergeben, sofern diese die aktuelle Einkommenssituation näherungsweise darstellen. Diese Unterlagen sind bei Aufnahme des Kindes unaufgefordert rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres vorzulegen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Die aktuellen Beitragssätze sind als Anlage dieser Ordnung beigefügt, da diese sich jedoch ändern können, besteht die Pflicht, sich selbstständig auf dem aktuellsten Stand zu halten.

3. Pro Mittagessen wird eine Pauschale von EUR 4,00 berechnet.

4. Für Ausflüge und Bastelmaterial werden EUR 4,00 pro Monat für ein Kind eingezogen. Der Einzug soll jeweils für ein Halbjahr erfolgen. Dafür ist die Erteilung eines SEPA Mandats erforderlich. Sofern dies von den jeweiligen Eltern nicht gewollt ist, kann der Betrag zu Beginn des jeweiligen Halbjahrs (August und Februar eines Jahres) auch in bar oder per Überweisung auf das Konto des Kindergartens erfolgen.

5. Der Beitrag für das Mittagessen wird per Bankeinzug für den Vormonat, im letzten Drittel – üblicherweise um den 15. – des laufenden Monats abgebucht.

6. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, zu dem das Kind in der Einrichtung angemeldet worden ist (Inanspruchnahme des Platzes). Sollte durch einen späteren Antrittstermin als den 01. August der Kindergartenplatz reserviert sein, so beginnt die Beitragszahlung mit dem 01.

August, in der freigehaltenen Zeit werden jedoch keine Essenspauschalen oder Ausflugs-/Bastelpauschalen berechnet. Dies gilt nur für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Die Gebühren (inkl. Bastel-/Ausflugspauschale) sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind aus Gründen, welche der Kindergarten nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.

IX. Versicherung der Kinder im Kindergarten

1. Die Kinder sind über eine Gruppenunfallversicherung (Gemeindeunfallversicherung) versichert. Wegerisiko ist inbegriffen. Für Kinder ab dem siebten Lebensjahr wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom oder zum Kindergarten Klecks auftreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergarten Klecks unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrräder und Ähnliches. Es wird empfohlen, die mitgebrachten Gegenstände gut lesbar mit dem Namen der Kinder zu kennzeichnen.

X. Teilnahme an den Elternabenden

1. Die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden ist ausdrücklich erwünscht. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

XI. Einsatzbereitschaft

1. Die Vereinsmitglieder und Eltern sollen grundsätzlich Bereitschaft zeigen, an Sondereinsätzen – vom Vorstand aus finanziellen Gründen einzuberufen – teilzunehmen (z.B. Renovierungsarbeiten, Gartenarbeiten, Vor- oder Nachmittagshilfen etc.).

2. Pro Familie und Kindergartenjahr sind 6 Arbeitseinheiten abzuleisten. Bei Nichterfüllung sind ersatzweise EUR 50,00 pro nicht geleisteter Einheit zu zahlen. Üblicherweise entsprechen diese Arbeitseinheiten Zeitstunden. Der Fege-/Wäschedienst wird bei diesen Arbeitsstunden nicht berechnet und ist zusätzlich zu betrachten. Dieser wird gesondert geregelt und im Kindergarten ausgehängt.

XII. Ausnahmen

1. Abweichungen von der Ordnung des Kindergarten Klecks – Kindergarten Klecks e.V. – können vom Vorstand in besonderen Härtefällen genehmigt werden.

XIII. Schlussvorschriften

1. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage